

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 45

Artikel: Der militärische Vorunterricht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 45.

Basel, 7. November.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Der militärische Vorunterricht. — Vorausbestimmung des Zeitaufwandes für Märsche mit Hilfe der Slegfriedkarte. — Oberst Robert Göldlin von Tiefenau †. — Eidgenossenschaft: Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 25 der Verordnung über Organisation und Betrieb des Kavallerie-Remontendepots (Pferdeankäufe). Teilnahme von im Militärdienst stehenden Wehrpflichtigen an bürgerlichen Festen. Besuch der Militärkurse durch die Divisionskommandanten. Militärschultableau 1904. Mutationen. Kommandierungen. Entlassungen. — Ausland: Österreich: Erprobungen von automatischen Maschinengewehren. Italien: Versuche in Bezug auf Abänderungen der Feldausrüstung der Infanterie. England: Rücktritt des Generalwaffendirektors. Ausstattung der Feld- wie Fussbatterien mit Gewehren. Frankreich: Einstellung in das Heer im Herbst d. J. Prüfungsbestimmungen. Rückfahrt der Radfahrerkompanie. Beilage: Frankreich: Abendurlaub. Russland: Generaladjutant Dragomiroff. — Verschiedenes: Ein neues Flussübersetzungsmittel.

Der militärische Vorunterricht.

An und für sich sollte unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes die Frage, ob man den militärischen Vorunterricht betreiben will, keiner Erörterung bedürfen. Der Artikel 81 des Gesetzes von 1874 lautet in seinem dritten Absatz: „Die Kantone sorgen dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Lebensjahre erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.“

Nach diesem klaren Wortlaut des Artikels liegt es den Kantonen ob, den „zum Militärdienst vorbereitenden Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Lebensjahre“ erteilen zu lassen, auch wenn der Bund die ihm freigestellten Schiessübungen für die zwei ältesten Jahrgänge nicht anordnet und auch wenn er es versäumte, die „zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone zu erlassen“.

Von Kantonen wie Bund wurde von Anfang an unterlassen, auch nur den Versuch zu unternehmen, dieser Gesetzes-Bestimmung nachzuleben, und auch die gesetzgebenden eidgenössischen Räte waren damit einverstanden, dass auch dieser Artikel ihres eigenen Gesetzes unausgeführt blieb; jedermann war darüber einig, dass die Durchführung wahrscheinlich unmöglich und auf jeden Fall sehr unpopulär sei. So unterblieb der Versuch, der zum mindesten wertvolle Klarheit darüber geschaffen hätte, ob die Befürchtungen zutreffend seien.

Gleich nach Einführung des Gesetzes von 1874 begann eine böse Reaktion auf militärischem Gebiete. Diejenigen, welche das Schiff gebaut und ins Wasser gesetzt hatten, unternahmen es nicht, es durch die Klippen und Untiefen am Ufer durchzubugsieren so weit, bis es im offenen Fahrwasser dem eigenen Steuer und Segel gehorchend, seinen Kurs innehalten konnte. Reformen dekretieren, ein neues Gesetz schaffen, das ist nicht die schwierige Sache, die Schwierigkeit entsteht erst dann, wenn die Reformen durchgeführt werden müssen. Doppelt gross wird diese Schwierigkeit, wenn es sich dabei um Überwindung von Vorurteilen und von persönlichen Anschauungen solcher Leute handelt, die in mächtiger Stellung stehen. Das erfordert nicht bloss Sachkunde, sondern auch eine feste Hand im Sammethandschuh, deren Druck nicht weh tut, deren Kraft man aber spürt.

In den entscheidenden ersten Jahren fand unser Gesetz von 1874 nicht immer jenen Ausbau, der dem Sinn und Geist des ganzen Gesetzes und vielfach sogar dem Wortlaut der Paragraphen entsprach; die Bestimmungen fanden eine Deutung oder auch vielfach eine Missachtung, die gestattete, nach den alten Anschauungen über Gestaltung unserer Wehrkraft, welche das Gesetz abschaffen wollte, weiter zu kutschieren. Daran kranken wir noch heute; die organisatorischen Mängel unserer Armee — unter diesen obenan die quantitative und qualitative Ungleichheit der Cadres der Einheiten — haben ebenso sehr ihren Grund in der von Anfang an eingebürgerten Handhabung oder Nichthandhabung der Gesetzesbestimmungen, wie in den Mängeln des Gesetzes.

Als in den achtziger Jahren der militärische Geist sich wieder allgemein zu rühren begann und nach den verschiedensten Mitteln tastete, um die Wehrfähigkeit zu heben, da erinnerten sich patriotische Männer auch der Bestimmungen des Artikels 81. Weil aber die Behörden mit der Durchführung vieler anderer Neuerungen — teilweise sehr zweifelhaften Wertes — beschäftigt waren und die gesetzliche Durchführung des militärischen Vorunterrichtes immer noch als unmöglich angesehen wurde, so verfielen sie auf den Ausweg, es mit der Freiwilligkeit zu probieren. Sie taten dies in der ausgesprochenen Absicht, auf diese Art die Einführung des Obligatoriums vorzubereiten. Die freiwillige Einrichtung fand die Billigung und finanzielle Unterstützung der Behörden, es wurden Vorschriften für den Betrieb der Ausbildung aufgestellt, die jungen Leute erhielten von Staatswegen Waffen, Munition und eine Art Uniform und das Ausbildungsergebnis wurde von einem eidg. Inspektor besichtigt. Aber von Staatswegen wurde nichts getan, um die Ausbreitung des freiwilligen militärischen Vorunterrichtes zu fördern; wo sich zufällig Offiziere und Unteroffiziere fanden, die das Opfer an Zeit und Arbeit auf sich nahmen, um solche Kurse zu organisieren und zu leiten, da wurde freiwilliger militärischer Vorunterricht abgehalten, wo sich zufällig keinesolcher fanden, da unterblieb er, und dort, wo diese Instruktoren der Sache müde wurden oder aus was immer für einen Grund nicht mehr dabei sein konnten, da schlief er wieder ein und schlief ewig oder so lange, bis sich zufällig wieder Leute fanden, die die Sache in die Hand nahmen. — Dies dürfte der erste und hauptsächlichste Grund sein, weswegen der freiwillige militärische Vorunterricht sich nicht stetig ausbreitete, sondern, nachdem die erste Begeisterung verraucht, vielerorts wieder einging oder nur ein mühsames Dasein behaupten konnte. Zu diesem Grunde trat dann noch hinzu, dass die Art, wie das Ding zu Anfang von für die Sache begeisterten, aber über die Ziele nicht ganz klaren und über die Mittel nicht ganz sachkundigen Männern inszeniert wurde, viele ernste Militärs veranlasste, in diesem freiwilligen militärischen Vorunterricht eine schlimme Soldatenspielererei zu erblicken, die die nachteiligsten Folgen haben müsse und deswegen nicht gefördert werden könne. Hat sich ein derartiges Vorurteil mit Grund einmal festgesetzt, so bleibt es leicht fortbestehen, auch wenn die Berechtigung dazu nicht mehr vorhanden ist. So fand auch seitens der militärischen Obern keinerlei moralischer Druck auf junge Offiziere und Unteroffiziere statt, sich als Instruktoren dem militärischen Vorunterricht anzubieten. Die

natürliche Folge davon war, dass die Leiter der Kurse sich vielfach mit Instruktoren behelfen mussten, die nicht zweifellos ihrer Aufgabe gewachsen waren.

Auf diese Art hat nun der freiwillige militärische Vorunterricht während zwanzig Jahren sein Dasein gefristet und da in demjenigen Kanton, in welchem er nicht bloss ins Leben gerufen worden ist, sondern auch von jeher am meisten Beteiligung hatte, heute sein Fortbestehen gefährdet ist*) und da auch die Grundsätze für eine neue Militär-Organisation jetzt festgestellt werden sollen und man sich darüber schlüssig werden muss, ob Vorschriften über den Vorunterricht in dieses Gesetz aufgenommen werden, dürfte es als geboten erkannt werden, die Frage objektiv zu betrachten.

Wir erachten den militärischen Vorunterricht der Jugend als zu den Fundamental-Prinzipien des Milizheerwesens gehörend. Das Milizprinzip gestattet niemals eine auch nur annähernd gleich lange Ausbildungszeit der Wehrmänner vorzuschreiben, wie in andern Heeresverhältnissen. Mag man nun auch von der Überzeugung eigener Vortrefflichkeit noch so durchdrungen sein, so wird man sich doch der Erkenntnis nicht verschliessen können, dass die so viel kürzere Ausbildungszeit eine gewisse Inferiorität schafft, die nur sehr teilweise durch die eigene menschliche Überlegenheit ausgeglichen werden kann, denn diese kommt in den kriegerischen Lagen von heute erst dann zur Geltung, wenn das Handwerksmässige des Berufs genügend sich zu eigen erworben ist.

Deswegen gehört zur Ergänzung der kurzen Ausbildungszeit der Miliz die Aufstellung und Durchführung des Grundsatzes, dass alle militärische Ausbildung, welche nicht unbedingt im Militärdienst selbst gemacht werden muss, ausser Dienst zu erwerben und zu festigen ist. Das ist der Gedanke, weswegen das Gesetz von 1874 den militärischen Vorunterricht, die Schiesspflicht der eingeteilten Wehrmänner ausser Dienst, die theoretischen Winterarbeiten der Offiziere vorschreibt.

Es gibt hochwichtige, während der militärischen Ausbildungszeit sehr viel Zeit beanspruchende Fächer, welche im Vorunterricht auf eine Art vorbereitet werden können, dass im Militärdienst nur wenig Zeit mehr auf sie selbst verwendet werden muss, und deswegen bald an das Erlernen

*) Der Zürcher Kantonsrat hat der Regierung die Anregung gemacht, den seit zwanzig Jahren gewährten Beitrag an die Kosten des freiwilligen militärischen Vorunterrichtes nicht mehr in das Budget aufzunehmen. Wird diesem Postulat nachgelebt und tritt der Bund dann nicht ein für den Ausfall, so ist es sehr zweifelhaft, ob am Betrieb die Ersparnisse gemacht werden können, welche ihn decken.

ihrer Anwendung im Gefecht geschritten werden kann. Diese beiden Fächer sind die im Art. 81 des Gesetzes vorgeschriebenen: die Entwicklung des Zutrauens in die Leistungsfähigkeit und Gewandtheit des eigenen Körpers und die Schiesskunst.

Es unterliegt für uns gar keinem Zweifel, dass im militärischen Vorunterricht die Schiessfertigkeit und das militärische Turnen soweit ausgebildet werden können, dass man in die Rekrutenschulen körperlich gewandte Rekruten bekommt, mit deren Turnausbildung man sich gar nicht mehr bemühen muss, und solche, die soweit im Schiessen ausgebildet sind, dass man nach kurzer Vollendung der Ausbildung mit ihnen gleich das gefechtsmässige Schiessen beginnen darf.

Diese Vorbildung, die nur Fertigkeiten erschaffen will, sich von jeder Soldatenspielererei fern hält, hat noch eine weitere Bedeutung, die in unsern Augen der andern gleichwertig ist. Durch diese Vorbildung wird die soldatische Erziehung des jungen Wehrmannes mächtig gefördert; dadurch, dass ihm nicht alles neu und ungewohnt ist, das jetzt von ihm verlangt wird, gewöhnt sich sein Wesen und Charakter leichter in die dem bürgerlichen Leben ganz fremden Anforderungen und Verhältnisse, welche seine Erziehung zum Soldaten bewirken. Der Moment der innern Krisis, in welchem dem jungen Soldaten das Soldatentum fast unerträglich erscheint, und den ein jeder zu überwinden hat, tritt dann gar nicht oder viel früher und nur schwächer ein. Wenn gestattet ist, den Vergleich zu brauchen: das junge Pferd muss zuerst angeritten, an Sattel und Reiter und an das Gebiss im Maul gewöhnt sein, bevor man mit der Dressur in der Bahn beginnt, d. h. das Pferd nun gewöhnt und schliesslich, wenn es sein muss, zwingt, alle seine Fähigkeiten gemäss dem Willen des Reiters zu gebrauchen. Die Freude am Schiessen und Treffen kann bei den noch jungen Leuten und in einem Vorunterricht viel allgemeiner entwickelt werden, als im Militärdienst selbst, und gleich verhält es sich auch mit demjenigen, das durch das militärische Turnen entwickelt werden soll. — Der richtig betriebene Vorunterricht entwickelt den militärischen Geist, der zuerst die militärische Erziehung erleichtert, dann das Wesen des Mannes schafft, das sich auch nach langer Pause wieder rasch in militärische Beziehungen und Pflichten hineinfindet, und auch beim Bürger die richtige Anschauung militärischer Forderungen sicherstellt, die leider noch so vielfach in unserm Lande fehlt, obgleich man das Militärwesen liebt und es möglichst gut haben will.

Wir erachten den militärischen Vorunterricht der Jugend als zu den Fundamentalgrundsätzen

des Milizwesens gehörend und überdies von allgemeinem Nutzen.

Nur einen Fall gibt es, wo man sich gegen seine Einführung mit Händen und Füssen wehren muss. Das ist, wenn dies geschehen will um dafür der eigentlichen Rekrutenausbildung die Zeit nicht zu gewähren, welche Sachkunde als für diese unerlässlich notwendig erachtet. Niemals kann irgend ein Vorkurs auch nur eine Stunde des wirklichen Militärdienstes ersetzen, er kann nur die Arbeit erleichtern, und so die Möglichkeit erschaffen, ein besseres Resultat zu erreichen. Die Aufgabe der Rekrutenschule ist Soldaten zu erschaffen, die Erwerbung der für den Soldaten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist die Nebenaufgabe, die naturgemäss gleichzeitig gefördert wird. Soldaten kann man nur im Militärdienst erschaffen, wo die Militärpersonen im militärischen Verhältnisse zu einander stehen, und alles Tuen und Lassen nach dem kategorischen Imperativ militärischer Pfichtauffassung zu erfolgen hat. Dass man dies jahrelang nicht anerkennen wollte, und dabei so weit ging, als Aufgabe militärischer Ausbildung nur die Erwerbung von Wissen und die unvollkommene Erwerbung von Fertigkeiten hinzustellen, dass man glaubte, auf das Wesen des Wehrmannes käme es nicht an, soweit man solches brauche, könne das aus eigener Einsicht entstehen — daran krankten wir noch zur Stunde. Die Zeit, welche unsere Rekrutenausbildung dauern muss, hat gar nichts damit zu schaffen, ob wir im neuen Gesetz den militärischen Vorunterricht bekommen oder nicht. Diese Zeitdauer muss im neuen Gesetz wesentlich verlängert werden, sonst bringt uns das Gesetz nicht die Hauptsache, weswegen es erlassen werden muss.

Es herrscht noch vielfach die Ansicht, dass sich der militärische Vorunterricht vom Austritt aus der Schule bis zum zwanzigsten Lebensjahr, wie ihn Artikel 81 unseres Gesetzes vorschreibt, besonders in dünnbevölkerten und ärmeren Landesgegenden nicht durchführen lasse. Auch wir sind der Ansicht, dass etwas gar viel Jahre hier angenommen worden sind, darüber aber, dass es überhaupt nicht durchführbar, möchten wir anderer Ansicht sein; die Durchführung muss nur den verschiedenen Verhältnissen angepasst werden, das lässt sich machen, ohne das Ziel zu gefährden, wenn man vermehrte Kosten und auch Umständlichkeiten nicht scheut.

Es wird aber auch behauptet, eine hierauf bezügliche Bestimmung im neuen Gesetz wäre diesem selbst sehr gefährlich, denn diese Massregel wäre vielerorts sehr unpopulär. Hierüber massen wir uns kein Urteil an, da wir uns nie

arg darum bemüht haben zu erforschen, was populär sei und an unserer bescheidenen Stelle immer damit am besten gefahren sind.

Immerhin, wenn es tatsächlich der Fall ist, dass man durch eine solche Bestimmung im Gesetz die Annahme des Gesetzes gefährdet, so wäre es berechtigt, sie wegzulassen. Aber niemals berechtigten würde es, die Institution, sofern man ihren Nutzen anerkennt, nicht dort einzuführen, wo sie sich durchführen lässt, d. h. den fakultativen militärischen Vorunterricht nicht in das Gesetz aufzunehmen. Denn es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass auch dieser nicht zu unterschätzenden Wert haben kann. — Es sei hier gleich zugestanden, dass wir selbst früher hierüber anderer Ansicht waren. Die durch den Vorunterricht im Schiessen und Turnen wirklich genügend vorgebildeten Rekruten werden in der Rekrutenschule gestatten, dass sich die Instruktion ungleich intensiver als sonst mit den andern beschäftigt, und dass diese Rekruten selbst in den Fertigkeiten weiter gebracht werden und dadurch in die Einheiten eingereiht, allgemeinen Nutzen stiften. Wenn die von uns vorher hervorgehobene Lust am Militärdienst auch nur bei einem Teil der Mannschaft vor Dienst-eintritt geweckt ist, so macht sich das doch allgemein fühlbar.

Die Aufnahme des freiwilligen militärischen Vorunterrichts in das Gesetz würde dann aber erfordern, dass man sich der Sache ganz anders annimmt, als es jetzt der Fall ist. Wir verweisen hierüber auf unsere eingangs gemachten Andeutungen, warum diese Institution jetzt nur mühsam ihr Dasein fristen kann. Solange der Staat es der Freiwilligkeit anheimstellt, d. h. dem Zufall überlässt, ob sich für die Sache begeisterte und aufopfernde Männer vorfinden, die einen solchen Kurs abhalten, so lange auf diese Art an dem einen Ort der Jungmannschaft Gelegenheit geboten wird, sich militärisch vorzubilden, und in dem nebenliegenden Orte nicht, kann weder die Jungmannschaft noch das Volk überhaupt jemals auf den Glauben kommen, dass diese Übungen für die militärische Ausbildung wertvoll sind und von massgebender Stelle gewünscht werden — und man kann ihnen diesen irrigen Glauben nicht übelnehmen.

Vorausbestimmung des Zeitaufwandes für Märsche mit Hilfe der Siegfried-karte.

Die vorzüglichen topographischen Karten, welche heutzutage für die meisten zivilisierten Länder existieren und auf welchen die in Äquidistanzen von wenigen Metern gezogenen Horizontalkurven eine getreue Abbildung der Formen

des Geländes, eigentliche plans cotés, ergeben machen es möglich, für jede Wegstrecke nicht nur die Länge, sondern auch die Höhe der einzelnen Punkte und somit das Längenprofil zu bestimmen.

Ein Fussgänger wird nun unwillkürlich in gleichen Zeitabschnitten gleiche Arbeitsmengen für seine Fortbewegung aufwenden, und wenn wir bestimmen können, wie gross der Arbeitsaufwand zur Überwindung der einzelnen Teile der zu durchlaufenden Strecke ist, und wie viele Kilogramm der Wanderer in der Zeiteinheit als Normalleistung ausgibt, so können wir auch die für den Marsch aufzuwendende Zeit bestimmen.

Für den Fall, wo das Längenprofil des Weges eine gerade Linie ist, kann man die Gleichung aufstellen:

$$A = P (e \cdot s + f \cdot s + h) \quad (1)$$

wo A die Arbeit in Kilogramm Metern,

P das Gewicht des Fussgängers in Kilogrammen,

s die Weglänge in Metern, oder genauer deren horizontale Projektion, und
h den Höhenunterschied der Endpunkte in Metern bezeichnet.

e und f sind Coeffizienten, eine Art Reibungs-coeffizienten, und zwar bezieht sich e auf die Bewegung im Innern des Körpers und f auf die Reibung — wenn man so sagen darf — zwischen dem Körper und dem Wege.

Diese Gleichung gilt bekanntlich auch für rollende Wagen, nur schreibt man sie dort einfacher, nämlich:

$$A = P (r s + h),$$

indem man $e + f = r$ setzt. Für Wagen ist die Gleichung in den weitesten Grenzen gültig, so dass z. B. bei

$$h = - r \cdot s \text{ oder } = - (e + f) s \text{ der}$$

Arbeitsaufwand $A = 0$

wird. Bei noch grösseren Neigungen des Weges wird A negativ und es muss gebremst oder es kann Arbeit aufgespeichert werden.

Beim Marsch zu Fuss kann hingegen leider hiervon nicht die Rede sein; die Arbeit behält vielmehr immer einen positiven Wert und sie erreicht ihr Minimum schon, wenn $h = - f \cdot s$ ist. Von diesem Augenblick an ist die Gleichung (1) in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr gültig, denn bei zunehmendem Abfallen des Weges erfährt der Arbeitsaufwand nicht etwa eine Verminderung, sondern er steigt wieder im Verhältnis zur Steilheit des Abstieges an. — Ein Wanderer kann sich weder rutschen noch rollen lassen, noch darf er fallen oder in sich zusammensinken, er muss vielmehr den dem Abstieg entsprechenden Stoss in sich aufnehmen und dabei die normale Haltung und die Bewegung des